

# **Amtsblatt**

## des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41 Az: 41-8240.121-47/18

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BlmSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV);

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch die REMONDIS GmbH & Co. KG Region Südwest, Antwerpener Straße 24, 68219 Mannheim auf dem Grundstück FI. Nr. 1900/27 der Gemarkung Kleinwallstadt

- 1. Mit Bescheid vom 13.11.2019 erhielt die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG Region Südwest die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für o. g. Vorhaben.
- 2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:
  - I. Die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG Region Südwest, Antwerpener Straße 24, 68219 Mannheim, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Drewer, erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1900/27 der Gemarkung Kleinwallstadt.
  - II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst
    - die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Zerkleinerung, Verpressung und Entfrachtung von Störstoffen),
    - die Annahme und zeitweilige Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen,
    - die Annahme und zeitweilige Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen,
    - den Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Umschlagleistung von < 100 t/d,</li>
    - die Gesamtlagerkapazität von max. 2.622 t nicht gefährliche Abfälle,
    - die Gesamtlagerkapazität von max. 49,9 t gefährliche Abfälle,
    - die Durchsatzleistung von max. 44.520 t/a nicht gefährliche Abfälle,
    - die Durchsatzleistung von max. 480 t/a gefährliche Abfälle.
  - III. Es dürfen nur die in den unter V. Nebenbestimmungen Tabellen 1 6 aufgeführten Abfälle angenommen, zwischengelagert, behandelt oder umgeschlagen werden.
  - IV. Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Miltenberg versehenen Unterlagen zu Grunde:
    - Antrag
    - 2. Allgemeine Angaben
    - 3. Umgebung und Standort der Anlage

Unsere Öffnungszeiten: Hausadresse: Allgemeine Adressen: 8 - 16 Uhr Brückenstraße 2 09371 501-0 E-Mail: poststelle@lra-mil.de 8 - 18 Uhr Telefon: Mo und Di Donnerstag 09371 501-79270 63897 Miltenberg Telefax: http://www.landkreis-miltenberg.de Mittwoch 8 - 12 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr Sparkasse Miltenberg-Obernburg Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 SWIFT-BIC: ΒΥΙ ΔΩΕΜ1ΜΙΙ . Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00) IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 SWIFT-BIC: GENODEF1MIL Raiba Großostheim-Obernburg Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48) IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06 SWIFT-BIC: GENODEF1ORE Ust-IdNr.: DE 132115042

- 4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 5. Angaben zur Luftreinhaltung
- 6. Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetischen Feldern
- 7. Angaben zur Anlagensicherheit
- 8. Angaben zu Abfällen (einschl. anlagenspezifischer Abwässer)
- 9. Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung
- 10. Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks und zur Betriebseinstellung
- 11. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- 12. Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit
- 13. Angaben zum Gewässerschutz
- 14. Angaben zum Naturschutz
- 15. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung

### V. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen zu den Anlagenkenn- und Auslegungsdaten, zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zum Baurecht, zum Abfallrecht, zum Brandschutz, zur Schlussabnahme und zum Erlöschen der Genehmigung erteilt.

Einwendungen wurden in dem förmlichen Genehmigungsverfahren nicht erhoben.

3. Der Bescheid ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (http://www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### 4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 15.11.2019 bis einschließlich 29.11.2019 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 155, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, 13.11.2019 Landratsamt Miltenberg

#### **Scherf**

Landrat